



Testatsexemplar

Dyneon GmbH
Burgkirchen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

				31.12.2025	31.12.2024
Passiva				€	€
A. Eigenkapital					
I.	Gezeichnetes Kapital			2.556.250	2.556.250
II.	Kapitalrücklage			78.644.955	78.644.955
III.	Gewinnrücklagen			45.055.467	45.055.467
				126.256.672	126.256.672
B. Rückstellungen					
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			106.702.446	84.713.822
2.	Sonstige Rückstellungen			132.247.080	362.429.218
				238.949.526	447.143.040
C. Verbindlichkeiten					
		2025	2025	2024	2024
			Restlaufzeit		Restlaufzeit
			bis zu 1 Jahr		bis zu 1 Jahr
		€	€	€	€
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		14.474.593	33.518.412	14.474.593
2.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		262.562.374	124.025.474	262.562.374
	davon gegenüber Gesellschafter		262.562.374	0	
3.	Sonstige Verbindlichkeiten		1.258.317	423.463	1.258.317
	davon aus Steuern	1.170.447		423.463	
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0		0	
			278.295.284	157.967.349	278.295.284
					157.967.349
Summe der Passiva				643.501.482	731.367.061

Angabe gem. § 253 Abs. 6 S. 3 HGB

Zum 31. Dezember 2025 ergeben sich rückstellungspflichtige Pensionsverpflichtungen in Höhe von EUR 170.458.942. Unter Berücksichtigung des Deckungsvermögens in Höhe von EUR 63.756.496 ergibt dies einen Bilanzausweis von EUR 106.702.446. Dieser liegt um EUR 5.712.220 (Unterschiedsbetrag) über dem Bewertungsansatz für Pensionsrückstellungen, der sich zum 31. Dezember 2025 bei Anwendung eines Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatzes ergeben hätte.

Dyneon GmbH, Burgkirchen
Amtsgericht Traunstein HRB 18573

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	253.405.087	308.170.117
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-11.367.894	-1.700.096
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	483.244	657.987
4. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus der Währungsumrechnung € 22.883; Vorjahr € 19.999)	313.854.975	1.404.664
5. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	46.847.537	141.798.435
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	25.257.467	21.664.908
	72.105.004	163.463.343
6. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	42.501.420	55.008.881
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 16.599.700; Vorjahr € 7.771.691)	25.911.560	18.364.139
	68.412.980	73.373.021
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.572.429	17.868.052
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus der Währungsumrechnung € 6.369; Vorjahr € 51.505)	129.169.994	87.828.224
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen € 5.186.725; Vorjahr € 9.668.409) (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen € 901.221; Vorjahr € 387.636)	6.087.947	10.056.045
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 6.698.199; Vorjahr € 5.805.009)	6.697.756	5.805.009
11. Jahresergebnis vor Ergebnisabführung	263.505.195	-29.748.930
12. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages übernommener Gewinn/Verlust	263.505.195	-29.748.930
13. Jahresergebnis nach Ergebnisabführung	0	0

Burgkirchen, den 18. Mai 2026

Burkhard Anders

Stephan Führer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Dyneon GmbH, Burgkirchen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Dyneon GmbH, Burgkirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausrei-

chend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 21. Mai 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


digitally signed

Harald Wimmer
Wirtschaftsprüfer


digitally signed

ppa. Gerd Tolls
Wirtschaftsprüfer

